



Markt Wachenroth

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Markt Wachenroth • Hauptstr. 23 • 96193 Wachenroth

Piratenpartei Deutschland
Bezirksverband Oberbayern
Herrn Reinhold Deuter
Schopenhauerstr. 71
80807 München

Kontakte

Postanschrift:

96193 Wachenroth, Hauptstr. 23

Telefon: 0 95 48 / 98 20 26-0

Telefax: 0 95 48 / 98 20 26-31

E-Mail: info@wachenroth.de

Internet: <http://www.wachenroth.de>

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Telefondurchwahl	Wachenroth,
Ihre Nachricht vom	6371.01.04-2019	E-Mail Frau Gleitsmann b.gleitsmann@wachenroth.de	09548/982026-14	17.04.2019

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen

Europawahl 2019

Der Markt Wachenroth erlässt folgende jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Sondernutzung gemeindlicher Straßen im Gemeindegebiet mit Ortsteilen für die o.g. Wahlen.

Der Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Oberbayern wird die Aufstellung von maximal zehn Kleinwerbetafeln pro Wahl im Gemeindegebiet einschließlich Ortsteile vom 14.04.2019 bis zum 28.05.2019 (spätester Abbau) erteilt.

Gründe:

Durch die Aufstellung der Werbeträger wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Die Gemeinde Wachenroth ist für die Erteilung der Erlaubnis als Träger der Straßenbaulast sachlich und örtlich zuständig.

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Höchstadt/Aisch
IBAN: DE32 76351560 0430005850, BIC: BYLADEM1HOS
(BLZ 763 515 60, Kto.-Nr. 430 005 850)

Raiffeisenbank Ebrachgrund eG
IBAN: DE12 77069091 0000413763, BIC: GENODEF1SFD
(BLZ 770 690 91, Kto.-Nr. 413 763)

Öffnungszeiten :

Mo. und Di.	9.00 - 12.30 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	9.00 – 12.30 und 15.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 12.30 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Aufstellung von Kleinwerbetafeln (Plakatständer). Das Anbringen von Plakaten an Gebäuden oder Einrichtungen wird generell untersagt.
2. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Werbeträgern erstreckt sich generell nur auf den Bereich der Ortsstraßen. Außerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Aufstellung untersagt.
3. Die Plakatständer sind in der Weise aufzustellen bzw. anzubringen, dass weder Sichtbehinderungen für den öffentlichen Verkehr, noch Behinderungen sowie Beeinträchtigungen des ruhenden Verkehrs oder des Fußgängerverkehrs entstehen. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Anbringen von Werbeträgern an privaten Gebäuden und Einrichtungen bzw. auf privaten Grundstücken ist untersagt.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Werden Werbeträger durch Witterungseinflüsse oder Dritte beschädigt, sind umgehend Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu entfernen.
7. Sämtliche Werbemittel sind nach dem Ende des Genehmigungszeitraums rückstandsfrei zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nicht oder nicht rechtzeitig entfernte Werbeträger werden im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Antragstellers entfernt.
8. Der zur Aufstellung von Werbeträgern im Rahmen dieser Sondernutzungserlaubnis Berechtigte haftet dafür, dass die aufgestellten Werbeträger den gängigen Vorschriften und Anforderungen nach dem Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der Standfestigkeit und der Windlast genügen.
9. Die Werbeträger sind inhaltlich in Text und Bild so zu gestalten, dass sie weder gegen Sitte und Anstand verstoßen oder sonstige ehrverletzende oder propagandistische Inhalte haben.

Sollten die vorgenannten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, erlischt die Erlaubnis der Gemeinde Wachenroth.

Kostenentscheidung:

Gebühren werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24-28, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Wachenroth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

gez.

Gleitsmann